

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **MarkenG: Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen**  
Versaumnisurteil vom 22.02.2024, Az: I ZR 217/22
2. **GNotKG: Übertragung Geschäftsanteil gemeinnützige GmbH**  
Beschluss vom 06.02.2024, Az: II ZB 19/22
3. **WEG: Teilnahme an Versammlung durch Vollmacht an Verwalter**  
Urteil vom 08.03.2024, Az: V ZR 80/23
4. **ZPO: Rechtliches Gehör in Arzthaftungsprozessen**  
Beschluss vom 23.01.2024, Az: VI ZR 213/22
5. **ZPO: Wert des Beschwerdegegenstands bei Grundurteil**  
Beschluss vom 16.01.2024, Az: VI ZB 45/23
6. **BGB: Bemessung des Anspruchs auf Bauhandwerkersicherung**  
Urteil vom 18.01.2024, Az: VII ZR 34/23
7. **ZPO: Wechsel des Titelgläubigers**  
Beschluss vom 17.01.2024, Az: VII ZB 54/21
8. **EPÜ, PatG: Beurteilung der Neuheitsfrage**  
Urteil vom 06.02.2024, Az: X ZR 8/22

### Urteile und Beschlüsse:

#### 1. MarkenG: Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Versaumnisurteil vom 22.02.2024, Az: I ZR 217/22

a) Die Vorschrift des § 19c Satz 1 MarkenG gewährt der obsiegenden Partei nicht nur bei Unterlassungsklagen, sondern auch bei Klagen auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung und Schadensersatzfeststellung einen Anspruch auf Urteilsbekanntmachung.

b) Der Begriff des "berechtigten Interesses" gemäß § 19c Satz 1 MarkenG ist unionsrechtskonform dahin auszulegen, dass die der obsiegenden Partei zu Gebote stehende Befugnis zur Urteilsbekanntmachung unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit steht.

c) In die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist der Zeitablauf seit den markenrechtsverlet-

zenden Handlungen einzustellen, weil Zweck der Urteilsbekanntmachung auch die Beseitigung fortwirkender Störungen ist. Daneben sind weitere Umstände zu berücksichtigen wie die durch den Vertrieb markenrechtsverletzender Ware verursachte Marktverwirrung, Art und Umfang der Verletzung, die öffentlichkeitswirksame Werbung für markenrechtsverletzende Produkte, die Art des Vertriebs, die Bekanntheit der Marke und der Grad des Verschuldens des Verletzers.

d) Da die Veröffentlichung von in Verfahren wegen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums ergangenen Gerichtsentscheidungen auch das Ziel hat, künftige Verletzer abzuschrecken und zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit beizutragen, sind im Rahmen einer unionsrechtskonformen Anwendung von § 19c MarkenG auch generalpräventive Aspekte in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen.

## **2. GNotKG: Übertragung Geschäftsanteil gemeinnützige GmbH**

Beschluss vom 06.02.2024, Az: II ZB 19/22

Der Geschäftswert der notariellen Beurkundung der Übertragung eines Geschäftsanteils an einer gemeinnützigen GmbH bestimmt sich nach dem Eigenkapital der Gesellschaft im Sinne von § 266 Abs. 3 HGB, das auf den Anteil entfällt.

## **3. WEG: Teilnahme an Versammlung durch Vollmacht an Verwalter**

Urteil vom 08.03.2024, Az: V ZR 80/23

Während der Corona-Pandemie gefasste Beschlüsse einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer sind nicht deshalb nichtig, weil die Wohnungseigentümer an der Eigentümerversammlung nur durch Erteilung einer Vollmacht an den Verwalter teilnehmen konnten.

## **4. ZPO: Rechtliches Gehör in Arzthaftungsprozessen**

Beschluss vom 23.01.2024, Az: VI ZR 213/22

Zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Übergehen von Vortrag des Klägers, wie er auf einen richtigen ärztlichen Befund reagiert hätte.

## **5. ZPO: Wert des Beschwerdegegenstands bei Grundurteil**

Beschluss vom 16.01.2024, Az: VI ZB 45/23

Zum Wert des Beschwerdegegenstands bei einem Grundurteil über einen Schmerzensgeldanspruch.

## **6. BGB: Bemessung des Anspruchs auf Bauhandwerkersicherung**

Urteil vom 18.01.2024, Az: VII ZR 34/23

Zur Bemessung des Anspruchs auf Bauhandwerkersicherung in Fällen des § 650f Abs. 5 Satz 2 und 3 BGB.

## **7. ZPO: Wechsel des Titelgläubigers**

Beschluss vom 17.01.2024, Az: VII ZB 54/21

Die Feststellung der Identität zwischen dem die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger und dem im Vollstreckungsbescheid genannten Titelgläubiger hat nach dem Grundsatz des formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahrens aufgrund eines formalen Vergleichs zu erfolgen. Die Abtretung des titulierten Anspruchs ändert diese vollstreckungsrechtliche Lage nicht.

Der im Titel genannte Gläubiger behält das Recht zur Zwangsvollstreckung, bis es aufgrund einer Klauselerteilung an den neuen Gläubiger auf diesen übergegangen oder die Zwangsvollstreckung des ursprünglichen Gläubigers nach § 767 ZPO für unzulässig erklärt worden ist (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 2. Februar 2017 - I ZR 146/16, MDR 2017, 542).

## **8. EPÜ, PatG: Beurteilung der Neuheitsfrage**

Urteil vom 06.02.2024, Az: X ZR 8/22

Anders als für die Frage, ob der Gegenstand eines Patents über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Unterlagen hinausgeht, ist für die Beurteilung der Neuheitsfrage nicht erheblich, ob ein bestimmter Gegenstand als zur Erfindung gehörend offenbart ist. Ausreichend ist vielmehr, dass der Gegenstand in der Entgegenhaltung unmittelbar und eindeutig offenbart ist.